

# Archivierung von Notenlisten etc.

**Beitrag von „BlackandGold“ vom 9. April 2025 09:49**

## Zitat von Volker\_D

hmm... da steht doch:

§122 (2):

"(2) §§ 120 und 121 gelten für Ersatzschulen, soweit für diese gleichwertige datenschutzrechtliche Regelungen nicht bestehen."

Zumindestens die kirchlichen Datenschutzgesetze sind durchaus streng, können also als gleichwertig gelten.

Aber da muss ich jetzt endgültig die Segel strecken, das ist mir zu sehr Graubereich.